

Neue Beiträge zur Musikgeschichte Waldecks im 18. Jahrhundert

Hermann Langkabel

Die Musikgeschichte Waldecks ist in den letzten Jahrzehnten, insbesondere durch die Forschungen von Rouvel¹ und Brusniak², eingehend und ausführlich behandelt worden. Trotzdem sind noch weite Bereiche und beträchtliche Zeitabschnitte unerforscht³, und auch für das 18. Jahrhundert, dem Rouvel und Brusniak ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet haben, sind noch Funde und Neuentdeckungen möglich⁴, vor allem aufgrund von Erschließung und Verzeichnung weiterer waldeckischer Archivbestände im Staatsarchiv Marburg. So bietet etwa der neuerschlossene Bestand 123 Waldeckisches Konsistorium⁵ ein reichhaltiges Material zur Geschichte der waldeckischen Orgeln und Organisten im 18. und 19. Jahrhundert, daneben auch zur Musik in den Schulen. Der folgende Beitrag beschäftigt sich mit der Musik am Hof im 18. Jahrhundert und will, basierend auf nicht berücksichtigten oder noch unverzeichneten Archivalien in den Waldecker Beständen des Marburger Staatsarchivs, einige interessante Ergänzungen zu den bis jetzt vorgelegten Ergebnissen Rouvels und Brusniaks bieten.

Der von Rouvel aufgestellten Liste des Personals der Hofmusik während der Regierungszeit des Grafen bzw. Fürsten Friedrich Anton Ulrich (1706–1728)⁶ kann man noch den Hofanzmeister Faverol hinzufügen, dessen Bestallung bzw. Instruktion u. a. die Pflicht enthält, bei allen Kirchen- und Kammermusiken, die der Fürst anbefiehlt, wie auch bei Bällen, Wirtschaften, Maskeraden und dergleichen wegen der Musik und wegen seiner Funktion als Tanzmeister bereit und gegenwärtig zu sein⁷. Die Instruktion sieht also ganz eindeutig auch eine Mitwirkung des Tanzmeisters quasi als Hofmusikus bei sich ergebenden Fällen vor. (Das von ihm zu spielende Instrument wird wohl die Violine gewesen sein.) Bei dem in der Liste der Musiker als Hoftrompeter aufgeführten Johann Georg Krehn ist eine wichtige Ergänzung anzumerken: Rouvel ist nämlich, bei der Besprechung der Instruktion dieses Musikers⁸, entgangen, daß es sich nicht um eine waldeckische, sondern um eine von einem Landgrafen Friedrich von Hessen ausgestellte Instruktion handelt; sie ist nur fragmentarisch erhalten und deshalb (!) undatiert. Aus der Titulatur des Ausstellers ließ sich ermitteln, daß es sich um Landgraf Friedrich II. von Hessen-Homburg handeln muß, und daß das Stück auf den Zeitraum 1701–1708 zu datieren ist. Zweifellos ist die Instruktion für Waldeck oder bei der Waldecker Kammer kopiert worden, um als Muster für Instruktion und Bestallung von Hoftrompetern und Hoffourieren (beide Funktionen waren bei Krehn vereinigt) zu dienen. Offen muß bleiben, ob Krehn wirklich in waldeckischen Diensten gestanden hat; ein direkter Beleg ließ sich dafür bis jetzt nicht erbringen. Andererseits ist damit die Existenz einer hessen-homburgischen Hofkapelle oder Hofmusik bzw. von Ansätzen dazu bezeugt⁹.

Der Waldeckischen Hofmusik unter Fürst Friedrich Anton Ulrich „gehörten in den 1720er Jahren möglicherweise auch zwei Waldhornisten an“¹⁰.

Doch schon 1712 empfiehlt Kurfürst Georg Ludwig von Hannover dem Grafen von Waldeck zwei – ungenannte – Waldhornisten, auf deren Ersuchen hin, zur Aufnahme in seine, des Waldeckers, Dienste; sie seien ihm, dem Kurfürsten, vom Landgrafen von Hessen-Kassel zu Diensten rekommen diert worden, es finde sich aber in Hannover keine Gelegenheit zu ihrer *Employierung*¹¹. Der Hautboist Ruppert kann aufgrund einer Liste über die Verteilung von Trinkgeldern bereits 1727 – wenn auch abgegrenzt von den Kammermusikern – bei der Hofmusik nachgewiesen werden¹².

Die wenigen Belege zum Wirken des Arolsener Hofkapellmeisters („Kapelldirektor“) Johann Gottlieb Graun 1731/32 können nun durch einen weiteren vermehrt werden. Bei der Verteilung der im Jahr 1731 in reichlicher Zahl eingekommenen Gelder und Geschenke, die hohe und höchste Herrschaften bei ihrem Besuch in Arolsen dem Hof gegeben hatten, wurde Kapelldirektor Graun mit 14 Anteilen bedacht; es folgt – unter der Rubrik Musik – Hofkanzlist und Kammermusikus Polon mit 12 Anteilen sowie Kammerschreiber (und Musikus) Negelein mit 12 statt 10½ Anteilen *wegen außerordentlichen Mühe*. Der Fagottist Rischauer und der Hofkantor (Johann Joachim Roth) erhalten, *ohneracht selbige zur music nicht in diensten stehn, . . . vor ihre Bemühung . . . jedem 3 portionen zugesetzt*¹³.

Im Jahr 1738 erhalten wir übrigens interessante Einblicke in das Verhältnis von Hofkantor Roth zu den übrigen Hofmusikern. Unter dem 13. Dezember dieses Jahres richten nämlich sämtliche Kammermusici und Trompeter ein Gesuch an den Hofmarschall, den Hofkantor nicht unter die Hofkapelle zu rechnen und ihn nicht an deren Emolumenten partizipieren zu lassen. Bei diesen Emolumenten geht es vor allem um die sogenannten Neujahrgelder, also um die Gelder, die eine Entlohnung der Musiker für die an Neujahr für die fürstliche Familie aufgeführte Musik darstellen. Beigefügt ist das Gesuch des Hofkantors vom 9. Dezember 1738 betreffend seine Geldforderungen für die Mitwirkung bei der herrschaftlichen Musik, mit einer Auflistung der seit 1726 von ihm, dem Kantor, durch Rat Wüste, Rat Nemeitz und Herrn Negelein empfangenen Neujahrgelder. Wir lernen auf diese Weise die Standpunkte beider Parteien kennen. Die Musiker argumentieren, soweit sie in den vergangenen Jahren dem Kantor einen Anteil an dem ihnen von der gnädigsten Herrschaft geschenkten Neujahrgeldern gewährt hätten, sei dies *aus commiseration und in egard seine Söhne mit Tragung der instrumenta Mühe gehabt* geschehen, könne vom Kantor aber nicht als Recht (*Gerechtigkeit*) erzwungen werden; der Hofkantor habe nie zur Kapelle gehört und sei schon gar nicht unter die Kammermusici zu rechnen; seine Beihilfe zur Musik sei ohnehin ziemlich gering; falls er etwas prätendiere, so habe er ja *nicht allein jederzeit seinen Klingelbeutel aufhl. drei Könige, sondern bekomme auch mehrentheils etwas a part geschenkt*. Der Hofkantor hingegen betont, 1736, 1737, 1738 sei er davon (von den Neujahrgeldern) *gänzlich ausgeschlossen gewesen, ohngeachtet er auf beschehene Invitation das ungestümste Wetter nicht gescheuet, sondern allemahl sich bei der Music eingefunden und das seine mit darbey gethan*. Er bezifferte seine Forderungen auf 10 Taler, die ihm der Hofkommissar auch auszahlte. Die Musiker ihrerseits schlossen in ihr Gesuch auch die Forderung auf Ersetzung dieser Summe durch den Hofkantor ein¹⁴.

Verzeichnisse der 1740er Jahre, insbesondere über die Repartition von Trinkgeldern, beweisen die Reduzierung der Hofkapelle bzw. die Nichtbeset-

zung vakant werdender Stellen in diesen Jahren. Benötigte man zusätzliche Musiker, so wurden auswärtige, wie etwa Stadtmusikanten, oder Militärmusiker (Hautboisten) herangezogen. Zur ersteren Gruppe zählen ein Musiker Henning und Vaupel (*Vopel*) von Landau, zur letztgenannten der Fagottist (*Bassonist*) Schäffer¹⁵.

Gelegentlich liefern diese Trinkgelderlisten auch Begründungen mit, so 1744 beim Kammermusikus Eichner, weil er bei einem Ball mitgespielt hat.

Zu den bei Rouvel nur ganz kurz berührten Ereignissen des Siebenjährigen Krieges und ihren Auswirkungen auf das Musikleben am Waldecker Hof¹⁶ läßt sich noch hinzufügen, daß wie die anderen Hofbedienten auch die Hofmusiker (namentlich genannt: die Trompeter Schaper, Hasert und Florian sowie Musikus Eichner) 1759 mit einer besonderen Kopfsteuer belegt wurden; daß andererseits das Musikleben nicht völlig zum Erliegen kam, zeigt die Trinkgelderliste von 1760 (genannt: Trompeter Hasert und Schaper, Hofmusikus Eichner)¹⁷.

Anmerkungen:

- 1 Diether Rouvel: Zur Geschichte der Musik am Fürstlich Waldeckischen Hof zu Arolsen, Kölner Beiträge zur Musikforschung Bd. XXII, Regensburg 1962.
- 2 Friedhelm Brusniak: Georg Philipp Telemann und die Musikgeschichte Waldecks. – In: Geschichtsblätter für Waldeck 70 (1982), S. 163–171; ders., Grundzüge einer Musikgeschichte Waldecks. – In: Augsburger Jahrbuch für Musikwissenschaft 2. Jg. 1985, S. 27–90.
- 3 Brusniak, Telemann (wie Anm. 2) S. 163; ders., Grundzüge (wie Anm. 2) S. 27–34.
- 4 Von Brusniak (z. B. Grundzüge S. 34) eingeräumt.
- 5 Repertorien des Hess. Staatsarchivs Marburg: Bestand 123 Waldeck. Konsistorium (1543) 1680–1867 (1934), bearb. von R. König, Marburg 1983.
- 6 Rouvel, S. 57.
- 7 Bestand 125 Waldeck. Kammer Nr. 2224 (Arolsen, April 1721).
- 8 Rouvel, S. 34.
- 9 Bei weiteren Forschungen zu diesem Thema müßten die hessen-homburgischen Hof- und Kammerrechnungen im Hess. Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden (Abt. 311) herangezogen werden. Nach H. Rosendorfer: Der Prinz von Homburg, Frankfurt 1980, S. 171, hat es „ausweislich der Kammerlisten“ (gemeint: wohl Kammerrechnungen) keine Hofkomponisten oder Hofkapellmeister gegeben. Allerdings existiert bereits eine ältere Arbeit von H. Jacobi: Von der Hofmusik der Homburger Landgrafen. Sonderdruck aus dem „Taunusboten“, Bad Homburg, Januar/Februar 1936, die offenbar vor allem Archivalien des Bad Homburger Stadtarchivs ausgewertet. Krehn wird aber nicht genannt.
- 10 Rouvel, S. 12 u. 57.
- 11 Bestand 118 Waldeck. Kabinett unverz. Paket 8 (Hannover 1712 Mai 31).
- 12 Bestand 119 Waldeck. Hofmarschallamt unverz. Paket.
- 13 Best. 119 unverz. Paket.
- 14 Best. 119 unverz. Paket. Die von Rouvel S. 124f. besprochene Bittschrift Roths gehört zu diesem ganzen Vorgang und ist daher 1738/39 zu datieren und nicht in die 1750er Jahre zu verlegen, wie dies Rouvel tut.
- 15 Best. 119 unverz. Paket. Vgl. auch Rouvel S. 94f., 106 f. Ausführliche Angaben zum Haus- und Grundbesitz einiger Hofmusiker (Trompeter Schaper, Hautboist Schmidt, Fagottist Eichner, Trompeter Grünwald und Waldhornist Patricius) und der zu erbringenden Steuerleistung finden sich im Geschoß- und Lagerbuch der Neustadt Arolsen von 1741 (Best. 127 Arolsen, Stadt 1).
- 16 Ebd. S. 141.
- 17 Wie Anm. 15.